

(Die wirtschaftlichen Hilfsbureaus für die Eingerückten.)

Der Wirkungskreis der zur Erledigung der Privatangelegenheiten der Eingerückten in Niederösterreich eingesetzten wirtschaftlichen Landes-, Bezirks- und Gemeindehilfsbureaus wurde dahin erweitert, daß die Mithilfe dieser Bureaus nicht bloß von den Eingerückten selbst, sondern auch von deren Familienangehörigen unmittelbar in Anspruch genommen werden kann. Als Angehörige kommen hiebei die in § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, Reichsgesetzblatt Nr. 237, aufgezählten Personen, das sind: die Ehefrau, die ehelichen Nachkommen, die Eltern, Groß- und Urgroßeltern, die Geschwister und Schwiegereltern, ferner die uneheliche Mutter, sowie die unehelichen Kinder des Einberufenen in Betracht. Die Mitwirkung der Hilfsbureaus kann ferner in Anspruch genommen werden, wenn Geld- oder Wertsendungen, die für Eingerückte bestimmt sind, den Familienmitgliedern derselben mangels einer entsprechenden Bevollmächtigung zur Empfangnahme der Sendung nicht ausgefolgt werden. In Fällen dieser Art kann die Mithilfe der Hilfsbureaus zum Zwecke der gerichtlichen Bestellung eines Kurators für den Eingerückten erbeten werden; dort, wo wirtschaftliche Hilfsbureaus nicht bestehen, ist um die Bestellung des Kurators unmittelbar beim zuständigen Bezirksgerichte anzufuchen.